



Beschlusskammer 6

- Az: BK6-06-036 -

Veröffentlichung

Am 16.05.2006 hat die Beschlusskammer 6 gemäß §§ 29 Abs. 1, 66 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nrn. 7, 15 StromNZV von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Inhalten der Lieferantenrahmenverträge nach § 25 StromNZV eröffnet. Ziel des Verfahrens ist die einheitliche Ausgestaltung von solchen Vertragsregelungen, die für einen funktionierenden Wettbewerb von erheblichem Gewicht sind und die zwischen den Marktbeteiligten besonders streitig diskutiert werden. Die Festlegung dient damit der Ausgestaltung von angemessenen und behinderungsfreien Netzzugangsbedingungen.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen im Markt zu den Themen

- Voraussetzungen für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten
- Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (sog. Stromsperren)
- Anwendung von Lastprofilverfahren
- Eintritt der Fälligkeit von Forderungen, des Eintritts des Verzugs sowie der Berechtigung zur Zahlungsverweigerung und der Aufrechnung
- Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen
- Laufzeit und Kündigung

in Lieferantenrahmenverträgen enthaltenen Regelungen, beabsichtigt die Kammer folgende Festlegung zu treffen:

- I. In die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags sind hinsichtlich der Voraussetzungen für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- (1) ¹Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten ist das Bestehen eines Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber. ²Sofern ein solches Rechtsverhältnis für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten nicht bereits auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder der Regelung einer Rechtsverordnung vorliegt, obliegt seine Herbeiführung dem Netzbetreiber. ³Es wird vermutet, dass die entsprechenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisse bei Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten bereits bestehen.

⁴Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen die Vermutung, kann der Lieferant den Anschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden schließen. ⁵Der Netzbetreiber bietet dem Lieferanten für Niederspannungsentnahmestellen bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung eine Rahmenvereinbarung an, mit der der Lieferant die Rechte und Pflichten bei der Anschlussnutzung in Vollmacht für alle von ihm angemeldeten Kunden regeln kann.
- (2) Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität.
- (3) ¹Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst (reiner Stromliefervertrag), so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis auch eines Netznutzungsvertrages zwischen Kunden und Netzbetreiber. ²Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widersprochen hat.
- (4) Verhandelt der Netzbetreiber das Anschluss- und /oder das Anschlussnutzungsverhältnis und/oder die Netznutzung unmittelbar mit dem Kunden des Lieferanten und kommen die entsprechenden Rechtsverhältnisse vor der geplanten Aufnahme der Belieferung nicht zustande, kann der Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat.
- (5) ¹Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. ²Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. ³Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). ⁴Die Vorlage des Stromliefervertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.
- (6) ¹Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. ²Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. ³Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. ⁴Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

II. In die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags sind hinsichtlich der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (sog. Stromsperrern) folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- (1) Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Regelfall binnen 3 Werktagen zu unterbrechen, wenn der Lieferant
 1. gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,
 - a) dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
 - b) dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c) dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen,
 2. den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
- (2) ¹Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf. ²Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. ³Hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderliche Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt.
- (3) ¹Die Kosten nach Abs. 2 können pauschal berechnet werden. ²Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt zu veröffentlichen.
- (4) Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

III. In die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags sind hinsichtlich der Anwendung von Lastprofilverfahren folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- (1) Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten das von ihm ausgewählte Lastprofilverfahren (synthetisch / erweitert analytisch) mit und bestimmt die verwendeten Lastprofile.
- (2) Bei der Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten folgende Daten:

- a) das analytische Lastprofil für die vom Lieferanten belieferten Gruppen von Letztverbrauchern (vgl. § 12 Abs. 2 StromNZV) täglich,
 - b) die beim Netzbetreiber zur Aufteilung der Restganglinie zur Anwendung kommenden synthetischen Lastprofile spätestens 10 Werktage nach Eingang der erstmaligen Anmeldung einer Kundenentnahmestelle,
 - c) das normierte kundengruppenspezifische analytische Lastprofil der vergangenen 12 Monate spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung der ersten zur Kundengruppe gehörenden Entnahmestelle.
- (3) Bei der Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten das kundengruppenspezifische synthetische Lastprofil spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung der ersten zur Kundengruppe gehörenden Entnahmestelle.

IV. In die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags sind hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten für die Netznutzung und dem Verlangen von Abschlagszahlungen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- (1) Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel - jedoch maximal - 12 Monate.
- (2) Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung, die Messung und die Abrechnung für
 - a) RLM-Entnahmestellen monatlich,
 - b) SLP-Entnahmestellen jährlichab.
- (3) Für SLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Anzahl der Kunden, Preise) können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
- (4) Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- (5) Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.

V. In die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags sind hinsichtlich des Eintritts der Fälligkeit von Forderungen, des Eintritts des Verzugs sowie der Berechtigung zur Zahlungsverweigerung und der Aufrechnung folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- (1) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) ¹Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt werden. ²Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne des Satzes 1.
- (4) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

VI. In die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags sind hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- (1) ¹Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. ²Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.
³in begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 1. der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen zweimal in Verzug geraten ist,
 2. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 3. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt,
 4. der Lieferant die auf Grund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbüro begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- (2) Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (3) Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem

Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

- (4) ¹Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. ²Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (6) ¹Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Absatz 1 im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 erstmalig nach 2 Jahren in allen anderen Fällen erstmalig nach 1 Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. ²Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. ³Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Absatz 1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. ⁴Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 % über dem Basiszinssatz. ⁵Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- (7) Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

VII. In die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags sind hinsichtlich der Laufzeit und Kündigung folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- (1) Der Lieferantenrahmenvertrag tritt am...../mit der Unterzeichnung [unzutreffendes streichen] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) ¹Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. ²Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- (3) ¹Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. ²Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 1. wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 2. wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
 3. wenn die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird,
- (4) Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

- VIII. Die Aufnahme der in den Ziffern I-VII enthaltenen Regelungen in bestehende Lieferantenrahmenverträge darf nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden.
- IX. Von den Regelungsinhalten der Ziffern I-VII abweichende oder die Regelungsinhalte der Ziffern I-VII ergänzende bzw. konkretisierende Bestimmungen können einvernehmlich vereinbart werden. Der Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages darf von der Zustimmung zu einer solchen abweichenden oder ergänzenden Klausel nicht abhängig gemacht werden.
- X. Der Lieferantenrahmenvertrag darf keine Klausel enthalten, mit der der Lieferant die Haftung für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden übernimmt.

Aus den Formulierungen soll nicht geschlossen werden, dass die einzelnen Regelungen schon feststünden bzw. das Verfahrensergebnis mit der vorliegenden Veröffentlichung bereits vorweggenommen ist. Vielmehr ist mit dieser Veröffentlichung beabsichtigt, zu allen Regelungen eine Stellungnahmemöglichkeit zu eröffnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer für abweichende Regelungsvorschläge offen ist, sofern dafür überzeugende Gründe vorgetragen werden. Insoweit begrüßt es die Beschlusskammer, wenn sich die Stellungnahmen nicht auf allgemeine Erwägungen beschränken, sondern substantiiert mit den Vorschlägen auseinandersetzen und ggf. auch konkrete Formulierungsvorschläge beinhalten.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist die Möglichkeit, ggf. auch weitere Punkte einer Festlegung zuzuführen. Mit Blick auf einen zügigen Verfahrenfortgang hinsichtlich der bereits vorliegenden Punkte gilt in diesem Falle aber in besonderem Maße die Aufforderung, substantiiert die Notwendigkeit einer Festlegung darzulegen und konkrete Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Stellungnahmen der Marktteilnehmer und ihrer Verbände werden bis zum **Freitag, den 23.06.2006** erbeten. Sie sind an die

**Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Postfach 8001
53105 Bonn**

oder an die Mailadresse „poststelle.bk6@bnetza.de“

unter dem **Stichwort „Lieferantenrahmenverträge“** zu übersenden.